

Ausfertigung
**Satzung der Gemeinde Sanitz über die Verwendung des Gemeindewappens
(Wappensatzung)**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevorvertretung Sanitz vom 09.07.2024 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1 Gemeindewappen

(1) Entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Sanitz führt die Gemeinde Sanitz ein Wappen.

(2) Das Wappen zeigt „In Grün ein liegender, mit der Krümme nach vorn und aufwärts gerichteter goldener Abstab, begleitet: oben von drei (2:1) silbernen Apfelblüten mit goldenen Staubgefäß, unten von einem sitzenden goldenen Hasen.“

§ 2 Verwendung des Gemeindewappens

(1) Das Wappen der Gemeinde Sanitz ist als Hoheitszeichen gesetzlich geschützt. Zur Führung des Wappens ist die Gemeinde Sanitz gem. § 9 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) berechtigt. Dies gilt auch für Wappen, die dem amtlichen Wappen zum Verwechseln ähnlich sehen.

(2) Die Verwendung des Wappens kann im Einzelfall unter Beachtung der folgenden Bestimmungen auch Dritten genehmigt werden.

§ 3 Nutzung durch Dritte, Genehmigungspflicht

(1) Die Nutzung des Wappens durch Dritte bedarf entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Sanitz der vorherigen Genehmigung durch den Bürgermeister. Die Genehmigung ist bei der

**Gemeinde Sanitz
Der Bürgermeister
Rostocker Straße 19
18190 Sanitz**

schriftlich zu beantragen.

Die Erlaubnis kann von Bedingungen abhängig gemacht und/oder mit Auflagen versehen werden.

(2) Der Antrag muss folgende Angaben enthalten

- Name, Vorname, ggf. zugehörige Institution für die die Nutzung beantragt wird
- handschriftliche Unterschrift des Antragstellers
- die beabsichtigte Darstellung des Gemeindewappens
- Angaben zum Verwendungszweck des Wappens, wie Art, Form, Zeitraum und Anzahl der Verwendungen

Auf Verlangen ist der Gemeinde Sanitz ein Muster oder ein verbindlicher Entwurf vorzulegen und kostenlos zu überlassen.

- (3) Die Genehmigung zur Nutzung des Gemeindewappens kann nur erteilt werden, wenn
- das Wappen in heraldisch korrekter Ausführung verwendet wird
 - die Verwendung in einer Weise erfolgt, die dessen Ansehen und Würde nicht abträglich ist
 - durch die Verwendung nicht der Eindruck hoheitlichen Handelns oder eines Handelns im Auftrag der Gemeinde Sanitz erweckt wird
 - mit der Verwendung des Wappens keine wirtschaftlichen Absichten verfolgt werden oder
 - die Verwendung des Wappens im Interesse der Gemeinde Sanitz liegt.

(4) Die Genehmigung wird insbesondere nicht erteilt für:

- Broschen und Abzeichen
- Geschäftspapiere und Werbedrucksachen
- Siegel, Stempel, Briefbögen und Internetseiten Dritter
- Aushängekästen, Bekanntmachungstafeln Dritter
- Gebäude, Geschäftsstellen und Büros von nicht gemeindlichen Einrichtungen
- Spruchbänder jeder Art
- politische Zwecke und Wahlwerbung.

(5) Das Gemeindewappen darf nicht missbräuchlich verwendet werden, insbesondere nicht im Zusammenhang mit Inhalten, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung gerichtet sind, die dem Ansehen oder den Interessen der Gemeinde Sanitz schaden oder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden könnten.

§ 4 Widerruf / Rücknahme der Erlaubnis

(1) Die Genehmigung ist entschädigungslos zurückzunehmen bzw. zu widerrufen, wenn

- sie durch unrichtige Angaben erschlichen wurde oder
- der durch die Erlaubnis erteilte Umfang der Genehmigung überschritten wird oder die erteilten Auflagen bzw. Bedingungen nicht erfüllt werden oder
- die Genehmigungsvoraussetzungen weggefallen sind oder
- etwaige nach § 5 erhobene Gebühren nicht entrichtet wurden.

(2) Bei Rücknahme oder Widerruf der Genehmigung ist die weitere Verwendung des Wappens unverzüglich zu unterlassen.

§ 5 Kosten/ Gebühren für die Nutzung durch Dritte

(1) Für die Genehmigung zur Verwendung des Gemeindewappens wird eine Gebühr nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Gemeinde Sanitz in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Eine Gebühr wird auch bei nicht genehmigter Verwendung des Gemeindewappens erhoben.

(2) Auf die Erhebung der Gebühr kann verzichtet werden, wenn die Nutzung oder der Anlass im Interesse der Gemeinde Sanitz liegt, dem Ansehen der Gemeinde dient und dem Antragsteller kein wirtschaftlicher Vorteil aus der Nutzung entsteht.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- ohne Erlaubnis der Gemeinde Sanitz oder zu kommerziellen Zwecken das Gemeindewappen verwendet oder

- ohne Erlaubnis der Gemeinde Sanitz oder zu kommerziellen Zwecken solche Wappen verwendet, die dem Gemeindewappen zum Verwechseln ähnlich sind oder
- im Erlaubnisbescheid erteilte Auflagen oder Bedingungen nicht erfüllt oder
- trotz Widerruf oder Rücknahme der Erlaubnis das Gemeindewappen weiter verwendet oder
- das Wappensymbol unter Verstoß gegen § 3 dieser Satzung oder trotz Untersagung im Einzelfall verwendet,
kann mit einer Geldbuße von 50,00 EUR bis 5.000,00 EUR belegt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

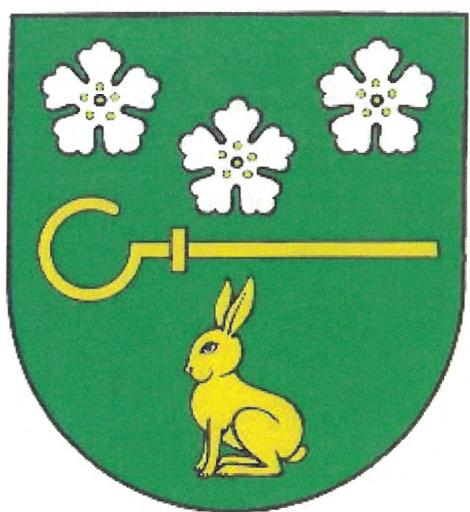
Sanitz, den 16.07.2024



Enrico Bendlin
Bürgermeister

Anlage
Gemeindewappen

Anlage



Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung enthalten sind oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Sanitz, 16.07.2024



Enrico Bendlin
Bürgermeister